



# TVT

## **Tierschutzwidriges Zubehör für Hunde und tierschutzwidriger Einsatz von Zubehör**

### Merkblatt Nr. 199

Stand 04/2026



© Alle Veröffentlichungen sind urheberrechtlich geschützt, das Copyright liegt bei der Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT), Bodenschwingweg 6, 49191 Belm. Wir freuen uns aber, wenn Sie unsere Informationen für Tierschutzzwecke verwenden. Gerne können Sie die Veröffentlichungen kopieren und weiterverbreiten. Sollten Sie nur Teile daraus verwenden, dürfen die Informationen nicht inhaltlich verfälschend gekürzt werden, und als Urheber ist immer die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. zu nennen.

Merkblatt Nr. 199

## Tierschutzwidriges Zubehör für Hunde und tierschutzwidriger Einsatz von Zubehör

Erarbeitet vom Arbeitskreis Hunde und Katzen

Stand: Mai 2026

Im folgenden Dokument wird aufgrund der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und andere Geschlechteridentitäten sind im gesamten Text ausdrücklich mitgemeint.

## Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	3
II. Liste Heimtierzubehör	3
1. Erziehungshilfen	3
a) Stromreizgeräte	3
b) Ultraschallgeräte	5
c) Druckluft- und Sprühgeräte	6
d) Selbstauslösende Geräte	7
e) Erziehungsgeschirre	8
f) Sonstige Hilfsmittel	8
2. Unterbringung	10
a) Hundebox/Hundekäfig/ Transportbox/Welpenauslauf	10
3. Pflegeprodukte	12
a) Rüdenwindeln/Läufigkeitshöschen	12
b) Hundetoiletten	12
c) Krallenkappen/Soft Claws	12
d) Hilfsmittel zur Fixation	13
4. Transporthilfen	13
a) Hunderucksäcke/Tragevorrichtungen/ Auto-Anschnallsysteme	13
5. Sonstiges	14
a) Spielzeug	14
b) Verkleidung	14
c) Stylingprodukte	14
III. Fazit	15
IV. Literatur	15

## I. Einleitung

Die verstärkte Nachfrage im Heimtiersektor führt zu einem weitreichenden Angebot von Heimtierzubehör mit zum Teil tierschutzwidrigen Produkten. Der Verkauf von Waren für den Heimtierbereich unterliegt keiner tierschutzrechtlichen Regelung. Das gilt für Produkte aus dem Inland und dem Ausland. Eingegriffen werden kann nur beim Einsatz am Tier. Bei tierschutzwidrigem Zubehör ist zu unterscheiden, ob das Produkt generell als tierschutzwidrig einzustufen ist (z. B. Stromreizgeräte), oder ob es durch unsachgemäße oder längere Handhabung des Produktes bzw. aufgrund der beworbenen Produktbeschreibung zu tierschutzwidrigen Zuständen kommen kann.

Aufgrund der großen Bandbreite dieser Möglichkeiten, enthält das Merkblatt eine Liste mit Gegenständen, die ein hohes Potential für einen tierschutzwidrigen Einsatz bei bestimmungsgemäßem Gebrauch haben. Die Liste ist nicht als abschließend zu betrachten, die hier aufgeführten Beispiele werden bei Bedarf ergänzt.

Gemäß § 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) ist es verboten, einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Das Tier muss seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden (TierSchG § 2). In § 3 TierSchG werden spezifische Verbote aufgeführt. Beispielsweise ist es verboten, ein Gerät zu verwenden, das durch direkte Stromeinwirkung das artgemäße Verhalten eines Tieres (...) erheblich einschränkt (...) und dem Tier dadurch nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt (...) (§ 3 Nr. 11 TierSchG).

Die Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) verbietet gemäß §2 Abs. 5 bei der Ausbildung, der Erziehung oder dem Training von Hunden Stachelhalsbänder oder andere für Hunde schmerzhaft Mittel zu verwenden.

## II. Liste Heimtierzubehör

### 1. Erziehungshilfen

#### a) Stromreizgeräte - tierschutzwidriges Zubehör

Obwohl die Anwendung von Stromreizgeräten verboten ist (§ 3 Nr. 11 TierSchG i.V.M. BVerfG AZ 3 C 14.05 vom 24.02.2006), sind diese Geräte aufgrund des freien Warenverkehrs in Europa frei verkäuflich.

#### Arealbegrenzer / unsichtbarer Zaun - tierschutzwidriges Zubehör

Unsichtbare Zäune/“Arealbegrenzer“ bestehen aus einem unterirdisch verlegten Elektrodraht verbunden mit einem Sender und einem Empfänger am Halsband des Hundes, der bei einer bestimmten Annäherung an den vergrabenen Draht zunächst ein Ton- und/oder Vibrationssignal und bei weiterer Annäherung einen Elektrostreuz auslöst. Beim Einsatz sollen Hunde in einem bestimmten Areal zurückgehalten werden, ohne dass feste Zäune notwendig sind. Dabei können verschiedene Reize (z. B.: Ton, Vibration, Strom) über das Empfängerhalsband am Hund gesetzt werden. Diese werden bei allen Geräten mit möglichen Elektrostreuz angeboten, je nach Hersteller variieren dabei die Angaben über maximale Impulsstärke und –dauer.

Während der Mensch die Herkunft solcher schockähnlicher Strafreize (Vergleich mit medizinischer Reizstromtherapie) verstandesmäßig erfassen und als ungefährlich und nicht beängstigend einstufen kann, sind diese für Tiere in der Regel nicht vorhersehbar. Darüber hinaus spricht eine Vielzahl fundierter Argumente gegen die Anwendung von selbstauslösenden Geräten. Besonders schwerwiegend ist die Möglichkeit, dass dem Tier durch Fehlfunktionen oder Batteriestörungen anhaltende Stromschläge, ggf. sogar mit der maximalen Impulsstärke, zugefügt werden können. Zusätzlich wird das Revierverhalten des Hundes beim Betreten des Grundstücks durch fremde Tiere oder Personen

gravierend beeinträchtigt. Es kann grundsätzlich auch zu einer Fehlverknüpfung kommen und der Hund kann den negativen Strafreiz beispielsweise mit einem Kind auf der anderen Straßenseite verknüpfen.

Die Beurteilung eines Arealbegrenzers in Verbindung mit einem am Hals des Hundes angebrachten Elektrostimulator entspricht der Beurteilung von Elektrostimulatoren. Der Einsatz ist nicht mit dem deutschen Tierschutzgesetz vereinbar und somit tierschutzwidrig.

### **Elektrostimulatoren - tierschutzwidriges Zubehör**

Fachliche Einschätzung (gilt entsprechend für andere strafreizauslösende Erziehungshalsbänder - I.b – e)

Belohnung und Strafe beeinflussen das Verhalten eines Tieres. Bei Belohnung versucht es, das Verhalten erneut zu zeigen, um eine weitere Belohnung zu erhalten. Bei Strafe wird das Tier versuchen, das Verhalten nicht mehr zu zeigen, um der Strafe zu entgehen. In der modernen wissenschaftlich basierten Hundebildung wird mit der sogenannten positiven Verstärkung gearbeitet. Unerwünschtes Verhalten wird entweder gegenkonditioniert mit erwünschtem Verhalten oder „gelöscht“, das bedeutet das Fehlverhalten wird ignoriert. Im Gegensatz dazu besteht beim Einsatz von positiven Strafen (Hinzufügen eines unangenehmen Reizes, wie z. B. Schmerzen durch Schlag, Elektrostimulator oder Leinenruck), um ein unerwünschtes Verhalten zu unterbinden, ein großes Risiko. Im Folgenden sind die wichtigsten negativen Auswirkungen auf den Hund zusammengefasst:

- Körperliche Schäden am Tier können nicht ausgeschlossen werden.
- Die Wirksamkeit, beispielsweise bei Hunden mit ausgeprägtem Jagdtrieb, muss außerordentlich hoch sein und verursacht dann erhebliche Schmerzen.
- Fehlverknüpfungen zwischen dem Strafreiz, dem Verhalten des Hundes, dem Ort, Geräuschen, Objekten, anwesenden Tieren oder Personen (inkl. Halterin oder Halter) sind möglich und können Verhaltensprobleme auslösen

oder verstärken. Ein effektives Lernverhalten ist für den Hund kaum oder nicht möglich. Wenn in der Folge der Strafreiz als willkürlich empfunden wird, erhöht sich der Stresslevel des Tieres erheblich und kann bis zu einer erlernten Hilflosigkeit führen:

- Oft haben Elektrostimulatoren eine sehr hohe Reichweite (bis zu 1,5 km), so dass der Hund von seinen Halterinnen und Haltern nicht mehr direkt beobachtet werden kann.
- Unbeabsichtigtes Auslösen der Fernbedienung kann zu Fehlverknüpfungen und damit nachhaltigen Verhaltensproblemen führen.
- Aufgrund oft unzureichender Sachkunde der Halterinnen und Halter wird der Strafreiz entweder zu spät, zu früh oder ohne Verknüpfungsmöglichkeit ausgelöst.
- Aufgrund eines unzureichenden Trainings weiß der Hund nicht, was von ihm verlangt wird.
- Unwirksamkeit des Gerätes, wenn der Strafreiz im Vergleich zur Verhaltensmotivation („selbstbelohnendes Jagdverhalten“) zu schwach ist.
- Deutliche Wesensveränderungen sind gerade bei eher ängstlichen Hunden möglich.
- Es besteht das Risiko unkontrollierten Verhaltens infolge der plötzlichen Reizeinwirkung (z. B. panikartige Flucht, Aggression gegen zufällig anwesende Personen oder Tiere).
- Schmerzempfindungen sind abhängig von morphologischen Rasseunterschieden (Hautdicke, Fell, etc.), aber auch von den Individuen. So können die aktuelle Konstitution („Tagesform“) aber auch äußere Bedingungen (z. B. nasses Fell) zu verschiedenen Reaktionen auf den Strafreiz führen.

### Rechtliche Situation

Nach § 3 Nr. 11 TierSchG ist es verboten, ein Gerät zu verwenden, das durch direkte Stromeinwirkung das artgemäße Verhalten eines Tieres, insbesondere seine Bewegung, erheblich einschränkt oder es zur Bewegung zwingt und dem Tier dadurch nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt, soweit dies nicht nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Inwieweit und in welchem Rahmen solche Geräte in der Hundeausbildung und –haltung tiergerecht eingesetzt werden können, wird seit vielen Jahren kontrovers diskutiert. Der Bundesrat, auf dessen Initiative die Nr. 11 im Jahr 1998 in das Tierschutzgesetz aufgenommen wurde, hat in der Begründung auf die besondere Sensibilität von Pferden und Hunden gegenüber solchen Geräten aufmerksam gemacht, und darauf hingewiesen, dass die Praxis zeige, dass die vielen erforderlichen Tierschutz-Aspekte bei ihrer Handhabung sehr oft nicht berücksichtigt werden. *„Die gewünschten Effekte (Gehorsam, Bewegung) können in der Regel auch durch andere, schonendere Mittel, die ein Leiden des Tieres ausschließen, erreicht werden“* (BT-Drucks. 13/7015, 28, zit. nach Hirt /Maisack /Moritz /Felde, Kommentar zum Tierschutzgesetz, § 3 TierSchG Rn 61).

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 23.02.2006 entschieden, dass der Einsatz von Elektrostimulationsbändern, die nach ihrer Bauart geeignet sind, Tieren nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen, verboten ist, soweit dies nicht nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Daraus ergibt sich ein generelles Verbot von Elektrostimulationsgeräten im Heimtierbereich. Dabei kommt es nicht auf die konkrete Verwendung der Geräte im Einzelfall, sondern darauf an, ob sie von ihrer Bauart und Funktionsweise her geeignet sind, dem Tier nicht unerhebliche Schmerzen zuzufügen. Dies gilt praktisch für alle handelsüblichen Geräte die eine Stromwirkung zeigen (siehe auch Hirt/Maisack/Moritz/Felde: Kommentar zum Tierschutzgesetz, § 3 TierSchG Rn. 62-66). *„Dass diese Geräte zu einer direkten Stromeinwirkung auf das Tier führen und*

*dessen artgemäßes Verhalten und insbesondere seine Bewegung erheblich einschränken, ist unzweifelhaft, denn das Ziel ihrer Verwendung ist es, unerwünschte Bewegungen wie Weglaufen oder Jagen zu unterbinden und erwünschte Bewegungen wie etwa Herkommen zu erreichen. Für das weitere Merkmal der Zufügung nicht unerheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden kommt es nicht auf die konkrete Handhabung des Gerätes im Einzelfall an, sondern allein darauf, dass das Gerät nach seiner Bauart und Funktionsweise geeignet sind, die untersagten Folgen herbeizuführen. Das ist bei Teletaktgeräten der Fall; (...) dasselbe gilt für Bell-Stopp-Geräte und Arealbegrenzer.“* Somit sind Elektrostimulationsgeräte auch in der Hundeausbildung verboten.

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG handelt ordnungswidrig, wer einem Wirbeltier ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt. An einem vernünftigen Grund im Sinne des § 1 Satz 2 und § 18 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG fehlt es, da es nahezu immer möglich ist, den Hund durch schonendere Mittel (z.B. an der Leine halten) vom Jagen abzuhalten.

### **b) Ultraschallgeräte**

Je nach Lautstärke können Hunde durch Ultraschall verursachte Tonfrequenzen als sehr unangenehme akustische Reize wahrnehmen, während Menschen diese, insbesondere im hochfrequenten Bereich, nicht mehr hören können.

### **Halsbänder mit Ultraschall - tierschutzwidriges Zubehör**

Diese Erziehungshalsbänder werden mit Fernbedienung und Selbstauslösung (siehe auch d) „Selbstauslösende Geräte“) angeboten. Ein Fehlauflösen Geräte ist grundsätzlich möglich. Da die hochfrequenten Töne außerhalb des Hörbereichs des Menschen liegen, ist eine Kontrolle über Timing und Beenden des akustischen Strafreizes kaum möglich. Ob der Ultraschallton einen schmerzhaften Reiz für den Hund darstellt, ist weder von Individuum zu Individuum noch von Gerät zu Gerät

eindeutig und u.a. abhängig von der Expositionsdauer, -frequenz und -intensität. Grundsätzlich ist der Einsatz dieser Erziehungshalsbänder aufgrund der möglichen Fehlverknüpfungen (siehe auch „Elektroreizgeräte“) und für den Hund sich negativ auswirkenden Verhaltensänderungen abzulehnen.

Ein weiteres Einsatzgebiet für Ultraschallhalsbänder, bzw. Anhänger für Halsbänder ist die Ektoparasitenbekämpfung. Neben Flöhen und Zecken sollen diese Geräte laut Werbung auch Mäuse, Mücken, Würmer, Spinnen, Kakerlaken, Ameisen usw. auf einer Fläche von 10 – 60 Quadratmeter effektiv vertreiben. Aufgrund der dauerhaft gesendeten Ultraschallfrequenzen und der fehlenden Ausweichmöglichkeiten durch eine Befestigung am Halsband des Hundes, sind diese Geräte als tierschutzwidrig einzustufen.

### **Ultraschallabwehrgeräte für den Außenbereich** - je nach Anwendung tierschutzwidrig

Geräte zur Vergrämung von Tieren (u. a. Hunde und Katzen) mittels Ultraschall werden in großer Zahl auf dem Markt angeboten und sind auch bei Discountern erhältlich. Tierbesitzerinnen und -besitzer bemerken meist ein seltsames oder unerklärliches Verhalten ihres Hundes, können dies aber auf keine Ursache zurückführen. Solche Vergrämungsgeräte nutzen die Tatsache, dass Hunde und Katzen höhere Frequenzen bis in den Ultraschallbereich hören können. Die Geräte werden in unterschiedlichen Ausführungen angeboten und sind, beispielsweise als Vogelhäuschen getarnt, nicht immer auf den ersten Blick als solche zu erkennen. Häufig werden sie dazu verwendet, störendes Verhalten (z. B. Bellen) des Nachbarhundes zu verhindern. Insbesondere für diese Anwendung sind die Geräte aber nicht geeignet, da sie meist auf Bewegung reagieren. Der Hund lernt nicht, das Bellen zu beenden, weil der Strafreiz des Ultraschallgeräusches nicht eindeutig mit dem Bellen verknüpft werden kann. Darüber hinaus decken diese Ultraschallgeräte meist

einen größeren Bereich (Radius bis zu 15 m) ab, der die Fläche eines durchschnittlichen Gartens überschreitet. Somit kann sich der Hund dem unangenehmen Geräusch im eigenen Garten oft nicht entziehen.

Insgesamt ist neben Fehlverknüpfungen (siehe auch „Elektroreizgeräte“) die Unterdrückung des Bellens durch aversive Reize (siehe auch d) „Selbstausslösende Geräte“) aus Tierschutzsicht abzulehnen, da es sich bei Lautäußerungen um eine artgemäße Kommunikationsform des Hundes handelt. Speziell territoriales Bellen an der eigenen Reviergrenze kann Revierkämpfe vermeiden und gehört zum Normalverhalten von Hunden.

Neben dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz („vernünftiger Grund“ - § 1 TierSchG) ist es nach § 13 Abs. 1 TierSchG verboten, „(...) zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden ist“. Nach Hirt/Maisack/Moritz/Felde (Kommentar zum Tierschutzgesetz, § 13 TierSchG Rn. 4) handelt sich um ein „präventives gesetzliches Verbot, das bereits der bloßen Gefährdung von Wirbeltieren vorbeugen soll. Eine Fernhaltevorrichtung ist daher bereits dann verboten, wenn mit ihrer Verwendung die naheliegende Möglichkeit der Verletzung von Wirbeltieren verbunden ist“.

### **c) Druckluft- und Sprühgeräte**

#### **Halsbänder mit Luftdruck- oder Sprühgeräten** - tierschutzwidriges Zubehör

Druckluft Halsbänder enthalten eine Druckluftpatrone, die auf manuell auslösbaren Knopfdruck kalte Pressluft vom Halsband ausgehend auf das Kinn des Hundes sprüht. Bei Sprüh Halsbändern wird eine kleine Sprühflasche in das Halsband eingesetzt, die ebenfalls auf Knopfdruck per Fernbedienung Wasser, ggf. mit für den Hund unangenehmen Duftstoffen (z. B. Citronella), in Richtung Kinn sprüht. Der Hund ist diesem Duft länger ausgesetzt, da er im Fell haften

bleibt. Eine Verknüpfung als Strafe mit einem unerwünschten Verhalten kann durch die langfristige Einwirkung des olfaktorischen Strafreizes nicht erfolgen. Manche Hunde reagieren mit allergischen Hautveränderungen auf den Duftstoff.

Diese Geräte lösen einen aversiven Reiz aus und sollen laut Herstellerangaben zur „Korrekturerziehung“ eingesetzt werden. Die Gefahr von Fehlverknüpfungen ist vergleichbar mit dem Einsatz von Elektroreizgeräten. Druckluft- und Sprühgeräte (mit und ohne Geruchskomponente) basieren auf Strafreizen und sind aus den genannten Gründen als tierschutzwidrig abzulehnen.

#### **d) Selbstausslösende Geräte** (Strafreiz kann mit Strom, Druckluft, Vibration, Ultraschall oder Ton erfolgen)

#### **Halsbänder mit selbstständiger Auslösung** - tierschutzwidriges Zubehör

Diese Halsbänder sollen unerwünschtes Bellen eines Hundes mit automatisch ausgelösten Strafreizen (je nach Gerätetyp mit Strom, Druckluft, Vibration, Ultraschall und/oder Ton) unterbinden. Es sind zwei unterschiedliche Gründe für das unerwünschte Bellen eines Hundes zu unterscheiden:

**1. Bellen als Normalverhalten:** Bellen ist eine wichtige Form der Kommunikation sowohl innerartlich, aber auch mit Menschen und anderen Tierarten. Bellen wird als Lautäußerungsform sehr variabel in unterschiedlichsten Situationen gezeigt. Häufig erfolgt es im Kontext von Spielen sowie von offensiver und defensiver Aggression (Verteidigung des Territoriums). Die Unterbindung von Normalverhalten kann Hunde verunsichern und verängstigen. Die Anwendung von aversiven Strafreizen in diesem Kontext ist aus Tierschutzsicht abzulehnen.

**2. Trennungsangstbedingtes Bellen:** Viele Hunde, die unter Trennungsangst leiden, bellen, wenn sie allein gelassen werden. In dieser für die Hunde an sich schon sehr belastenden Situation wird der ängstliche Hund zusätzlich durch ein Anti-Bell-Gerät bestraft. Der Strafreiz unterdrückt lediglich ein Symptom, die Ursache wird aber nicht behoben. Um einer Trennungsangst wirkungsvoll und tierschutzgerecht zu begegnen, sind verhaltenstherapeutische Übungen in Zusammenarbeit mit einem/r spezialisierten Tierarzt/Tierärztin (Zusatzbezeichnung Verhaltenstherapie, Fachtierarzt/Fachtierärztin für Verhaltenskunde/Ethologie) notwendig. Die Anwendung von Strafreizen erzeugt zusätzliche Schmerzen und Leiden für den Hund, die erheblich und auch wiederholend oder länger anhaltend sind. Eine Bestrafung bei Trennungsangstsymptomen ist hochgradig tierschutzwidrig, weil bereits die Vokalisation als ein Symptom für tierschutzrelevante Situationen zu werten ist. Unter Umständen kann ein Straftatbestand nach § 17 Nr. 2b TierSchG erfüllt sein.

Weiterhin besteht bei der automatisierten Bestrafung die Gefahr von Fehlauflösungen (z.B. durch das Bellen anderer Hunde oder durch andere laute Geräusche) und technischen Mängeln. Die Gefahr einer Fehlverknüpfung ist bei diesen Geräten sehr groß. Der Strafreiz kann mit einem anderen Verhalten des Hundes (Umherlaufen, Schlafen, etc.) aber auch mit dem Ort oder anderen Umständen verbunden werden. Dies begünstigt wiederum die Entstehung von Verhaltensstörungen (z. B. Meideverhalten an bestimmten Orten, Panikreaktionen in ähnlichen Situationen) (siehe auch „Elektroreizgeräte“).

Bell-Stopp-Geräte aller Art, die automatisch bei Hundebell auslösen sollen, sind daher tierschutzwidrig.

**e) Erziehungsgeschirre, die auf Basis aversiver Reize wirken mit Zugwirkung unter den Achselhöhlen - tierschutzwidriges Zubehör**

Diese Erziehungsgeschirre übertragen die Zugwirkung mechanisch über dünne Schnüre auf den Bereich der Achselhöhlen. Diese schmerzinduzierte Strafwirkung soll den Hund vom Ziehen an der Leine abhalten. Neben dem Schmerz können durch die mechanische Wirkung auf die sehr empfindlichen Hautbereiche Abschürfungen, nässende Ekzeme und Entzündungen entstehen. Erziehungsgeschirre, deren Wirkung auf einem schmerzinduzierten Strafreiz beruht, sind seit dem 01.01.2022 explizit verboten (§ 2 Abs. 5 TierSchHuV: „Es ist verboten, bei der Ausbildung, bei der Erziehung oder beim Training von Hunden Stachelhalsbänder oder andere für die Hunde schmerzhaft Mittel zu verwenden.“).

**f) Sonstige Hilfsmittel**

**Positionsstab** - tierschutzwidriges Zubehör

Ein Positionsstab ist ein Metallstab mit abnehmbarem Winkel und Griff, der häufig kleine Metallzacken aufweist, die in Richtung des Hundes ausgerichtet sind (Abbildung 1). Mit diesem Metallstab, den Hundeführerinnen oder Hundeführer in ihren Händen halten, wird der Hund vor bzw. seitlich der Brust oder im Kopfbereich begrenzt, um eine bestimmte („korrekte“) Position beim Fußlaufen zu erreichen. Der Hund erfährt einen schmerzhaften Strafreiz im Kopf-, Brust- oder Halsbereich, wenn er gegen die gezackte Metallstange läuft bzw. mit dieser in Kontakt kommt. Der Positionsstab ist als tierschutzwidriges Druckmittel einzustufen und fällt unter das Verbot von § 2 Abs. 5 TierSchHuV.



**Abbildung 1:** Skizze eines Positionsstabs (KI-Bild generiert mit Google-Gemini).

**Stachelhalsband** – tierschutzwidriges Zubehör

Die Wirkung des Stachelhalsbandes beruht auf einem schmerzinduzierten Strafreiz (Abbildung 2). Die Verwendung von Stachelhalsbändern, auch Korallenhalsband genannt, ist seit dem 01.01.2022 explizit verboten (§ 2 Abs. 5 TierSchHuV: „Es ist verboten, bei der Ausbildung, bei der Erziehung oder beim Training von Hunden Stachelhalsbänder oder andere für die Hunde schmerzhaft Mittel zu verwenden.“).



**Abbildung 2:** Stachelhalsband mit nach innen gerichteten Stacheln © Deutscher Tierschutzbund e. V.

## Endloswürger - tierschutzwidriges Zubehör

Generell lassen sich Zughalsbänder mit und ohne Stopp unterscheiden. Das bedeutet, dass das Zuziehen des Halsbandes ab einem bestimmten Punkt gestoppt wird („Stoppwürger“), oder eben nicht („Endloswürger“, falsch eingestellte „Moxon- oder Retrieverleinen“). Ein verstärktes Zuziehen des Halsbandes wirkt direkt auf Kehlkopf, Luftröhre und die Blutversorgung ein und kann zu nachhaltigen körperlichen Schädigungen (z. B. Atemnot, Erhöhung des Augendruckes) bis hin zur Strangulation führen. Ein Halsband ohne Stopp oder mit nicht korrekt eingestelltem Stopp (freies Atmen muss jederzeit sichergestellt sein) ist tierschutzwidrig (Abbildung 3) und fällt unter das Verbot von § 2 Abs. 5 TierSchHuV.



**Abbildung 3:** Zughalsband mit falsch eingestelltem Stopp © Deutscher Tierschutzbund e. V.

## Führungshilfen (Halsbänder, Leinen, Geschirre) - je nach Art und Anwendung tierschutzwidrig

Grundsätzlich sind im Alltag als Führungshilfen genutzte Halsbänder, Leinen oder Geschirre nicht als tierschutzrelevantes

Zubehör einzustufen. Die (korrekte) Anwendung und die Passform dieser Produkte entscheidet jedoch, ob eine Tierschutzrelevanz durch ihre Nutzung entsteht.

Nicht passende, zu enge, zu schmale oder zu breite **Halsbänder**, führen beim Hund zu Schmerzen, Atemproblemen und anhaltendem Druckgefühl.

**Geschirre** können die natürliche Bewegung der Schultergliedmaßen einschränken (z. B. durch den horizontalen vorderen Brustgurt bei Norweger-Geschirren). Ein guter Sitz ist wichtig, damit es nicht zu Druck- oder Scheuerstellen kommt. Vor allem bei **Sicherheitsgeschirren** mit doppeltem Bauchgurt muss darauf geachtet werden, dass der hintere Bauchgurt korrekt sitzt, gepolstert ist und beim Tragen/Leinenzug nicht hinter den Rippen in den sensiblen Bauchbereich drückt oder einschneidet. Dies kann insbesondere bei Hunden mit tiefem Brustkorb und schmaler Bauchlinie relevant sein.

Unbeaufsichtigte Hunde sollten kein Geschirr tragen, da Verletzungsgefahr besteht (z. B. durch Hängenbleiben/Strangulation). Ein Geschirr sollte zudem nur angezogen werden, solange es auch in Benutzung ist, da bei längerem Tragen Druckstellen (z. B. beim Liegen) entstehen können und auch das Liegen selbst für einen Hund mit Geschirr unangenehm, ggf. sogar schmerzhaft ist.

Bei der Anwendung von **Flexileinen und Schleppleinen** ist darauf zu achten, dass sich die Hunde in den oft sehr dünnen Leinen nicht verheddern. Ist dies der Fall, können Körperteile bei Zug schmerzhaft eingeschnitten werden und es können Abschürfungen und Schnittwunden entstehen. Zudem kann es bei einem plötzlichen Stopp im vollen Lauf zu Verletzungen an der Halswirbelsäule kommen.

**LED-Halsbänder**, die den Hunden beim Spaziergehen im Dunkeln angelegt werden, sollten nicht mit einer blinkenden Funktion eingesetzt werden. Auch wenn bisher keine

fachlichen Studien zu den Auswirkungen vorliegen, ist davon auszugehen, dass das Blinken sowohl den Hund, der das Halsband trägt, als auch andere Hunde erheblich irritieren kann. Zudem wird die innerartliche Kommunikation der Hunde beeinträchtigt. Es sollte daher auf das Einstellen der Blinkfunktion verzichtet und auf Alternativen zur Sichtbarmachung im Dunkeln zurückgegriffen werden (z. B. reflektierende Geschirre).

### **Maulkörbe** - je nach Art und Anwendung tierschutzwidrig

Die Beschaffenheit eines Maulkorbes, seine Passform, die Tragzeit sowie die Gewöhnung sind entscheidend dafür, ob ein Maulkorb als tiergerecht oder tierschutzwidrig einzustufen ist. Die Verwendung von Maulkörben, die das Hecheln und/oder die Wasser- und Futteraufnahme verhindern (Ausnahme: Maulkörbe die ungewollte Futteraufnahme im Freien verhindern sollen) oder die Kommunikation erheblich einschränken, sind als tierschutzwidrig einzustufen. Hecheln dient der Thermoregulation bei körperlicher Anstrengung oder bei hohen Temperaturen, kann aber auch auf Stress oder gesundheitliche Probleme (z.B. Schmerzen) des Hundes hinweisen. Das Verhindern des Hechelns kann beim Hund auch bei kurzer Anwendung Atemnot und damit Panik auslösen. Selbst bei einem kurzen Einsatz in der tierärztlichen Praxis sollten daher anstelle von geschlossenen Nylonmaulkörben (Abbildung 4) tierschutzgerechte Modelle eingesetzt werden. Da die tierärztliche Untersuchung für den Hund mit Stress und ggf. Schmerzen verbunden ist, ist die Möglichkeit des Hechelns insbesondere in diesen Situationen essenziell.

Bei der Auswahl eines Maulkorbes ist auf eine gute Passform zu achten, um Druck- oder Scheuerstellen zu vermeiden. Aufgrund des erhöhten Verletzungsrisikos sowie der Einschränkung des natürlichen Komfortverhaltens (druck- oder schmerzfreies Abliegen, Putzverhalten wie sich Beleckten und Beknabbern - Groomen) ist das dauerhafte Tragen von Maulkörben aus Tierschutzgründen abzulehnen.

Die Gewöhnung an einen Maulkorb muss kleinschrittig und mit positiver Verstärkung erfolgen (siehe auch TVT-Merkblatt Nr. 145 - Trainingsplan zur Gewöhnung an das Tragen eines Maulkorbes beim Hund).



**Abbildung 4:** Auf die Anwendung von geschlossenen Nylonmaulkörben sollte verzichtet werden © Deutscher Tierschutzbund e. V.

Das Personal im Fachhandel sowie Hundetrainerinnen und Hundetrainer haben bei Zubehör wie Führungshilfen und Maulkörben eine große Verantwortung, ihre Kundschaft im Hinblick auf korrekte Passform und tierschutzgerechte Anwendung dieser Produkte zu beraten und zu sensibilisieren.

## **2. Unterbringung**

### **a) Hundebox/Hundekäfig/Transportbox/Welpenauslauf** - je nach Anwendung tierschutzwidrig

Die Maße der handelsüblichen Hundeboxen entsprechen in der Regel den Maßen einer Transportbox für Hunde (Abbildung 5). Oft nimmt in der Produktbeschreibung der Transport aber eine untergeordnete Rolle ein. Käfige sind vorwiegend zur Verwendung innerhalb des Wohnbereichs gedacht (beispielhafte Beschreibung: „Bodenwanne schützt Ihr Parkett, Teppich usw., wenn sich Ihr Hund mal erleichtern muss.“) aber einige Produkte werben auch für den Einsatz im Außenbereich („ideal für Terrassen, Innenhöfe, Gärten und Garagen“). Zudem werden immer mehr Hundeboxen und -käfige in Form eines

Holzmöbelstücks samt Stauraum (Schublade, Türen etc.) angeboten. Aufgrund der Herstellerbeschreibungen wird Hundebesitzerinnen und -besitzern suggeriert, dass der Hund dort ohne Probleme regelmäßig und auch über längere Zeit, insbesondere auch nachts, untergebracht werden kann. Für Welpen und kleine Rassen werden auch mobile Welpenausläufe für drinnen und draußen angeboten.

Gemäß § 2 TierSchG ist der Halter eines Tieres verpflichtet, dieses seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend verhaltensgerecht unterzubringen. Die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung so einzuschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden, ist verboten.

Für die Beurteilung der Haltung von Hunden ist zudem die Tierschutzhundeverordnung (TierSchHuV) heranzuziehen. Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gelten bei Tierversuchen und der tierärztlichen Behandlung sowie für den Transport von Hunden. Die Anforderungen der TierSchHuV gelten für Räume und Raumeinheiten, also auch für bewegliche verschließbare Raumelemente (z. B. Hundeböden und Käfige). Werden Hunde in Räumen oder Raumeinheiten gehalten, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, müssen verschiedene Kriterien einer Zwingerhaltung laut TierSchHuV erfüllt sein, das heißt die Mindestmaße für die Zwingerhaltung (je nach Größe des Hundes 6 - 10 qm) sind einzuhalten. Sowohl die Auslegungshinweise zur TierSchHuV des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (2016) als auch die Rechtsprechung sehen die Haltung von Hunden in geschlossenen Transportboxen als tierschutzwidrig an. Im Gegensatz dazu verwenden Hundetrainerinnen und -trainer nach einer nicht repräsentativen Umfrage in Deutschland (n= 100) und Österreich (n = 23) mehrheitlich Hundeböden für die eigene Hundehaltung und empfehlen diese Haltungsform auch ihren Klienten (Binder et al., 2020).

Die Unterbringung von Hunden in Böden schränkt die Bewegungsmöglichkeit und verschiedene essenzielle Verhaltensweisen (z.

B. Erkundungs- und Sozialverhalten) erheblich ein. Für ängstliche Hunde ist der Rückzug aus dem Blickfeld von Personen oder anderen Tieren für ihr Sicherheitsbedürfnis zwar notwendig, dies ist aber auch bei geöffneter bzw. abmontierter Tür möglich. Käfigböden mit Gittern sind keine Rückzugsmöglichkeit. Auch können die Tiere ihre eigene Flucht- bzw. Individualdistanz nicht aktiv vergrößern. Die nachteiligen Auswirkungen einer Unterbringung in der Box auf das Wohlbefinden von Hunden sind durch Literaturstudien dokumentiert und zeigen, dass es tierschutzrelevante Belastungen entstehen können, wenn der Hund beispielsweise die Kontrolle über seine Umgebung verliert und sich Sinnesreizen weder entziehen noch annähern kann. In der Folge können Verhaltensstörungen (z. B. aggressives oder ängstliches Verhalten, Trennungsangst) auftreten oder verstärkt werden, was die Gesundheit des Hundes langfristig beeinträchtigt und mit Leiden verbunden ist. Bei unbeaufsichtigten Fluchtversuchen kann es zudem zu erheblichen Verletzungen kommen.

Neben einem sicheren „Aufbewahrungsplatz“ des Hundes werden häufig auch verschiedene verhaltenstherapeutische Einsatzzwecke in der Produktbeschreibung erwähnt (Durchschlaf- und Sauberkeitstraining, Grenzen aufzeigen, sicherer Platz zum Entspannen und Ausruhen, etc.). Werden jedoch Hundeböden im Rahmen einer verhaltenstherapeutischen Indikation (z. B. Trennungsangst) eingesetzt, muss zunächst ein tierschutzgerechtes Training unter Begleitung einer professionellen Anweisung (auf Verhalten spezialisierte Tierärztinnen /Tierärzte) erfolgen, bei dem die Hundeböden zunächst als sicherer Rückzugsort verknüpft wird. Essenziell ist dabei die Entscheidung des Tieres, diesen Ort aus eigenem Antrieb aufzusuchen und die Möglichkeit, diesen auch jederzeit wieder verlassen zu können. Die Unterbringung, bzw. das Einsperren eines Hundes in einer verschlossenen Box kann deshalb nicht als Anbieten eines sicheren Rückzugsortes bezeichnet werden.

Gerade bei Welpen und Junghunden werden Hundeböden regelmäßig tierschutzwidrig verwendet, da die oft mit der Erziehung der Hunde überforderten Halter die Hundeböden

missbräuchlich als „Erziehungshilfe“ oder als „Parkplatz“ für ihre Hunde verstehen und einsetzen. Durch den Stress des Eingesperrtseins können sich beispielsweise Angst- oder Aggressionsverhalten verstärken und zu Verhaltensstörungen entwickeln. Diese bedeuten für das betroffene Tier erhebliche Leiden und können sogar zu einer Abgabe des Tieres führen.



**Abbildung 5:** Eine geschlossene Hundebox ist keine geeignete Unterbringung für einen Hund © Deutscher Tierschutzbund e. V.

### 3. Pflegeprodukte

#### a) Rüdenwindeln/Läufigkeits- höschchen - je nach Anwendung tierschutzwidrig

Die Verwendung von Windeln für läufige Hündinnen („Läufigkeitshöschchen“) kann für ein Zusammenleben mit dem betroffenen Tier in einer Wohnung oder einem Haus unter Einhaltung von entsprechenden Hygienemaßnahmen grundsätzlich zu vertreten sein. Problematisch hingegen ist es, wenn bei einer gemeinsamen Haltung von potenten männlichen und weiblichen Tieren eine Trächtigkeit durch das Tragen einer Windel verhindert werden soll. Meist müssen männliche Zuchttiere die Windel tragen, um zusätzlich ein unerwünschtes Markierverhalten zu unterbinden. Das Sexualverhalten von Rüden wird zwar durch die Windel rein mechanisch unterbunden, der Auslöser für den Sexualtrieb – beispielsweise eine läufige Hündin – bleibt

aber erhalten. Da der Rüde trotz des Zusammenlebens mit einer läufigen Hündin in seinem normalen Sexualverhalten behindert wird, entstehen Leiden. Eine räumliche Trennung der Tiere für die Zeit der Läufigkeit ist zwar für die Tierhalterinnen und Tierhalter deutlich aufwendiger durchzuführen, aber aus Tierschutzsicht geboten. Ebenfalls tierschutzwidrig ist der Einsatz von Hundewindeln bei nicht stubenreinen Tieren (z.B. Welpen).

#### b) Hundetoiletten - je nach Anwendung tierschutzwidrig

Hundetoiletten können als Trainingsmöglichkeit für Welpen oder auch für kranke oder ältere Hunde sinnvoll sein. Jedem Hund muss jedoch ausreichend Auslauf im Freien ermöglicht werden (§ 2 TierSchHuV), bei dem sich der Hund auch lösen kann. Der Trend insbesondere bei kleineren Hunderassen dem Tier eine Hundetoilette in der Wohnung anzubieten, kann den Spaziergang mit all seinen Umwelt- und Sinnesreizen keinesfalls ersetzen und verstößt dann gegen die rechtlichen Bestimmungen.

#### c) Krallenkappen/Soft Claws - je nach Anwendung tierschutzwidrig

Neben der beworbenen Anwendung, die Tiere von starkem Kratzen am eigenen Körper abzuhalten (Ursache muss tierärztlich abgeklärt werden!) dürfte der Hauptgrund die Vermeidung von Schäden an Mobiliar oder Bodenbelag sein. Für die Anwendung müssen die Krallen zunächst gekürzt werden, anschließend werden die aus weichem Kunststoff bestehenden Krallenkappen direkt auf die Krallen geklebt.

Im Einzelfall (z. B. bei einer Krallenverletzung) kann die Anwendung von Krallenkappen bei Hunden gerechtfertigt sein.

Der Einsatz von Krallenkappen zur Schonung von Möbeln oder Bodenbelag ist tierschutzrechtlich nicht zu begründen. Beim Ausrutschen eines - insbesondere älteren - Hundes auf glatten Bodenbelägen kann durch Teppiche und Matten Abhilfe geschaffen werden. Auf keinen Fall sollten Krallenkappen eingesetzt werden, um ohne

tierärztliche Diagnostik das Aufkratzen juckender Hautstellen durch den Hund zu verhindern. Grundsätzlich ist auch immer zu bedenken, dass gelöste Krallenkappen verschluckt und somit zu einer Gesundheitsgefährdung führen können.

#### d) Hilfsmittel zur Fixation - tierschutzwidriges Zubehör

##### Hängematten

Für die Pflege von Hunden werden Hundehängematten angeboten. In der Beschreibung werden diese auch als „Restriktionsbeutel“ zur Ruhigstellung von Hunden „beim Baden, Nagelschneiden, Einnehmen von Medikamenten, Reinigen von Zähnen und Ohren, Anwendung von Augentropfen, Untersuchen, Injizieren usw.“ angepriesen. Die Beschreibung suggeriert, dass Pflegemaßnahmen und darüberhinausgehende Manipulationen am Tier einfach möglich seien. Tatsächlich ist der Hund in seinen Abwehrbewegungen stark eingeschränkt und letztendlich hilflos, da er sich selbst bei schmerzhaften Maßnahmen nicht entsprechend zurückziehen kann. (Abbildung 6).

Wichtig ist es, bereits Welpen an gängige Pflegemaßnahmen zu gewöhnen und ggf. ein „Medical training“ unter fachlicher tierärztlicher Anleitung durchzuführen, um auf tierschutzwidrige Hilfsmittel zur Hilflosigkeit des Tieres verzichten zu können.



**Abbildung 6:** Hund in einer „Hängematte“ zur Fixation für Pflegemaßnahmen (KI-Bild generiert mit Google-Gemini).

##### Fixierständer

Fixierständer bestehen i.d.R. aus Edelstahl und werden neben der Durchführung zeitlich begrenzter Pflege- und Untersuchungsmaßnahmen (z.B. Scheren) auch für den Zweck der Paarung von Hunden angeboten („Hundezuchtständer“). Die Hündin wird letztendlich zum Deckakt gezwungen, da ihr kein Entweichen und keine Abwehrreaktionen möglich sind.

Grundsätzlich sind Hunde an erforderliche Pflegemaßnahmen durch positives Training (Medical Training) zu gewöhnen – dies sollte bereits im Rahmen der Sozialisation und Habituation beginnen.

Sowohl Hängematten als auch Hundezuchtständer werden wegen der starken Einschränkung der Bewegung und dem Verhindern von Ausweichverhalten als tierschutzwidrig eingestuft.

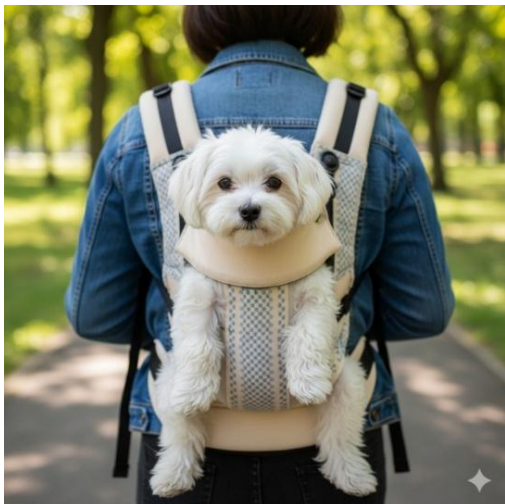
#### 4. Transporthilfen

##### a) Hunderucksäcke/Tragevorrichtungen/Auto-Anschnallsysteme - je nach Art und Anwendung tierschutzwidrig

Hunderucksäcke und Tragetaschen können für den Transport von kleinen oder mittelgroßen Hunden geeignet sein, wenn diese positiv daran gewöhnt wurden. Allerdings muss darauf geachtet werden, dass der Hund in der Tragevorrichtung aufrecht stehen, sich drehen und mit ausgestreckten Gliedmaßen hinlegen kann. Der Rucksack oder die Tasche müssen deswegen einen stabilen und druckfesten Boden haben. Eine ausreichende Belüftung muss gegeben sein.

Tragevorrichtungen, mit denen sich Hundehalter ihren Hund auf den Rücken oder den Bauch schnallen (analog zu Babytragen) sind als tierschutzwidriges Zubehör einzustufen (§ 2 Nr. 2 TierSchG). Der Hund befindet sich bei diesen Tragevorrichtungen in einer unphysiologischen „aufrechten“ Position ohne jegliche Bewegungsfreiheit. Schmerzen und körperliche Schäden im Bereich der Wirbelsäule und der Hintergliedmaßen sind durch die

unphysiologische Trageposition nicht auszuschließen; hinzu kommt eine Behinderung der natürlichen Atmung (Abbildung 7). Zudem kann der Hund sich äußeren Reizen nicht selbstständig entziehen, so dass eine erhöhte Stressbelastung gegeben ist. Anschnallsysteme, mit denen Hunde im Auto in „aufrechter“ Position am Sitz fixiert werden, sind ebenfalls als tierschutzwidrig einzustufen.



**Abbildung 7:** Hund in unphysiologischer Position in einer Tragevorrichtung (KI-Bild generiert mit Google-Gemini).

## 5. Sonstiges

### a) Spielzeug - je nach Art und Anwendung tierschutzwidrig

Bei kleinteiligem Spielzeug, beispielsweise bei batteriebetriebenen Geräten, besteht die Gefahr, dass Hunde diese im Spiel zerlegen und Teile verschlucken (mögliche Vergiftung und Darmverschluss). Bei der Auswahl des richtigen Spielzeugs sollte darauf geachtet werden, für welche Größenklassen es geeignet ist. Bei einigen Materialien (z.B. Vinyl = PVC) besteht ebenfalls die Gefahr der Vergiftung und der Verletzung beim Zerbeißen und Verschlucken einzelner Teile. Am besten geeignet sind Vollgummiprodukte.

Bälle müssen immer anhand der Größe des Tieres ausgewählt werden, da es sonst zum Verschlucken und sogar Ersticken des Tieres kommen kann. Auch das Material muss sorgsam ausgewählt sein – zu empfehlen sind

z. B. Vollgummi-Bälle.

### b) Verkleidung - tierschutzwidriges Zubehör

Es handelt sich hier um Verkleidungen jeglicher Art bspw. Faschingskostüme (Abbildung 8), Mützen, Perücken etc. die lediglich zur Belustigung des Menschen dienen und keinen Zweck für das Tier erfüllen. Insbesondere sog. Petfluencer bedienen sich solcher Accessoires. Die sich wiederholende Stresssituation (Anziehen, „Zurechtrücken“ und Dulden-müssen des Kostümes) kann zum Auftreten von angst aggressivem Verhalten des Hundes führen. Darüber hinaus wird die innerartliche sowie artübergreifende Kommunikation erheblich eingeschränkt und es liegt kein vernünftiger Grund im Sinne des §1 TierSchG vor.



**Abbildung 8:** Hund in einem Kostüm (KI-Bild generiert mit Google-Gemini).

### c) Stylingprodukte – tierschutzwidriges Zubehör

Das Angebot an Stylingprodukten für Hunde ist mittlerweile vor allem im Internet sehr groß – hierzu gehören z. B. Fellfärbemittel, Hundeparfüms, Pflegemittel, Lockenwickler, Clips, Gummahaarbänder usw. In der Regel dienen diese Produkte nur der Freude des Menschen und haben für den Hund selbst keinen Nutzen bzw. schaden diesem sogar (z. B. gesundheitsschädliche Inhaltstoffe).

Der Einsatz von Lockenwicklern und ähnlichen mechanischen Stylingprodukten ist tierschutzfachlich ebenfalls sehr kritisch zu

sehen. Durch Zug am Fell bzw. den Haaren entstehen Einschränkungen im natürlichen Verhalten, z.B. die Bewegung (mechanisch und aufgrund von Schmerzen) sowie das Liege- und Komfortverhalten betreffend. In Folge wird das Wohlbefinden des Hundes teilweise erheblich eingeschränkt. Die ggf. entstehenden Leiden oder Schmerzen sind nicht durch einen vernünftigen Grund im Sinne des § 1 TierSchG gerechtfertigt.

### III. Fazit

Der Einsatz von tierschutzwidrigem Zubehör in der Hundehaltung kann mit sich wiederholenden und länger anhaltenden erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden für die Tiere verbunden sein. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit müssen Behandlungen und Einschränkungen von Tieren aus Tierschutzsicht dahingehen überprüft werden, ob es für ihren Einsatz einen vernünftigen Grund gibt. *„An der Geeignetheit (...) fehlt es, wenn der Eingriff untauglich ist, das angestrebte Ziel zu erreichen. (...) An der Erforderlichkeit (...) fehlt es, wenn eine andere Maßnahme in Betracht kommt, die gleichermaßen zweckeffektiv ist, aber weniger stark in Leben, Wohlbefinden und Unversehrtheit von Tieren eingreift. (...) Nach dem Mehr-Nutzen-als-Schaden-Prinzip (...) kann ein vernünftiger Grund nur vorliegen, wenn der von dem Eingriff ausgehende Nutzen so gewichtig ist, dass er die Beeinträchtigung der Belange der Tiere wesentlich überwiegt“* (Hirt/Maisack/Moritz/Felde: Kommentar zum Tierschutzgesetz, § 1 TierSchG Rn. 46; Rn. 48; Rn. 54).

Dieses Merkblatt soll das Erkennen von tierschutzwidrigem Zubehör bzw. das Erkennen von tierschutzwidrigem Einsatz von Zubehör erleichtern. Darüber hinaus bietet der Arbeitskreis Hunde und Katzen der TVT an, dass nach einer Meldung von tierschutzwidrigem Zubehör die Verkäufer kontaktiert und auf die bestehende Tierschutzrelevanz hingewiesen werden.

Kontakt: [info@tierschutz-tvt.de](mailto:info@tierschutz-tvt.de)

### IV. Literatur

- Döring D., Schneider B., Erhard M.H., Schönreiter S.: A Verwendung von verschleißbaren Hundeboxen im Alltag. Ausgabe: 3/2022, S. 306-313; <https://www.bundestieraerztekammer.de/btk/dtbl/archiv/artikel/3/2022/verwendung-von-verschliessbaren-hundeboxen-im-alltag?pid=1055>
- Hirt A., Maisack Ch., Moritz J., Felde B.: TierSchG Tierschutzgesetz Kommentar, 4. Aufl., 2023, Verlag Franz Vahlen.
- Schneider, B., Kette, D.: Verhaltensmedizin bei Hund und Katze, 2016, Schattauer.
- Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist.
- Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2021 (BGBl. I S. 4970) geändert worden ist.

# Werden Sie Mitglied in der TVT!

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V.

Seit 1985 setzt sich die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (TVT) für das Wohl der Tiere ein. Mit ihrem Fachwissen und Engagement trägt sie dazu bei, den Tierschutz in der Gesellschaft sichtbar und wirksam zu machen.



*„Im Zweifel für das Tier.“*

## Was uns auszeichnet

Fachliche Kompetenz durch Tierärztinnen,  
Tierärzte und Studierende

Arbeitskreise zu aktuellen Fragen des  
Tierschutzes

Praxisnahe Empfehlungen und Stellung-  
nahmen

Engagement für Tiere in allen  
Lebensbereichen

## Ihre Vorteile als Mitglied

Vernetzung mit engagierten Kolleginnen und  
Kollegen

Aktive Mitarbeit in Arbeitskreisen

Zugang zu fundierten Informationen und  
praxisnahen Empfehlungen

Mitgestaltung einer starken Stimme für den  
Tierschutz

Mit Ihrer Mitgliedschaft stärken Sie die Arbeit der  
TVT – und das Ansehen der Tierärzteschaft als  
aktive Tierschützer.

Mitglied werden können Sie als Tierärztin, Tierarzt  
und als Studierende der Veterinärmedizin.

👉 Alle weiteren Informationen und das finden Sie  
online auf unserer Website: [www.tierschutz-tvt.de](http://www.tierschutz-tvt.de)

